

41

ABS Oldenburg-Wilhelmshaven Ausbaustufe III, Herstellung der durchgehenden Zweigleisigkeit und Elektrifizierung, PFA 1  
Planfeststellung

Stellungnahme Fachdienst 432

Im Rahmen der Bauarbeiten ist die Einrichtung von **Baueinrichtungsflächen** geplant. Hierbei werden wertvolle Gehölzbestände (Wald) überplant. Es bestehen erhebliche naturschutzfachliche Bedenken gegen die Einrichtung von folgenden Baueinrichtungsflächen:

- Waldstück beim alten Bahnhof Ofenerdiek, westlich der Ofenerdieker Straße.
- Gehölzbestand im Bereich des Bahnübergangs Am Strehl.

Für die Beseitigung von Wald ist eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 NWaldLG, (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung) notwendig. Eine solche Waldumwandlungsgenehmigung setzt voraus, dass das private Interesse des Waldbesitzenden das öffentliche Interesse an der Erhaltung der in § 8 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a) genannten Waldfunktionen überwiegt. Dies ist hier nach unserer Auffassung aufgrund gegebener Planungsalternativen und der wichtigen Funktionen der betroffenen Bestände nicht der Fall. Insofern kann eine Waldumwandlungsgenehmigung seitens der Unteren Waldbehörde nicht in Aussicht gestellt werden.

Weiterhin soll ein Teil des GLB Gutspark Dietrichsfeld als Baueinrichtungsfläche genutzt werden. Diese Planung ist aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen, die damit verbundenen Eingriffe sind nach § 15 Abs 1, BNatSchG vermeidbar. Eine Befreiung kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben betroffenen Arten, insbesondere die Fledermäuse, ist darzulegen, durch welche Maßnahmen verhindert werden kann, dass die Trasse kreuzende Tiere, die fehlgeleitet sich auf der Bahntrasse zwischen den Lärmschutzwänden befinden, durch eine Kollision mit den Zügen getötet oder verletzt werden können.

zu Anlage 12.4, Maßnahme G2, **Begrünung der Schallschutzwand**  
zu Anlage 12.1 S. 128, Konflikt Nr.: KI 2.2

Durch die Bauwerke kommt es zu einer visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Als Ausgleich sind die landschaftspflegerischen Maßnahmen G2 (Begrünung Schallschutzwand), E3 (Entwicklung von Hecken), E 11 (Maßnahmenkomplex Krusenbusch) und E 12 (Maßnahmenkomplex Horstbüsche) geplant. E3, E11 und E12 sind trassenfern, das heißt durch diese Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff ins Landschaftsbild vor Ort nicht gemildert. Die einzige trassennahe Maßnahme ist G2, die Begrünung der Schallschutzwände.

Es ist eine Pflanzung von Gehölzen und Kletterpflanzen an den Lärmschutzwänden geplant. Dies ist eine Gestaltungsmaßnahme, die den Eingriff in das Landschaftsbild ausgleichen soll.

Der Vorhabenträger plant hier Alpen-Johannisbeeren (*Ribes alpinum*) und Heckenkirschen (*Lonicera xylosteum*) zu verwenden. Die Alpenjohannisbeere erreicht Wuchshöhen bis 2,5 m, die Heckenkirsche wird 1-2 m hoch. Diese Wuchshöhen sind nicht geeignet die Sicht auf die Schallschutzwände oder gar auf die Strommasten zu kaschieren. Hier sind höherwüchsige Sträucher oder Kletterpflanzen erforderlich.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind hier heimische Gehölze der nachfolgenden Liste zu verwenden.

*Cornus sanguinea*, Roter Hartriegel  
*Corylus avellana*, Haselnuß  
*Crataegus monogyna*, Eingriffeliger Weißdorn  
*Crataegus oxyacantha*, Zweigriffeliger Weißdorn  
*Euonymus europaeus*, Pfaffenhütchen  
*Ilex aquifolium*, Stechpalme  
*Prunus spinosa*, Schwarzdorn/Schlehe  
*Rhamnus cathartica*, Kreuzdorn  
*Rhamnus frangula*, Faulbaum  
*Rosa canina*, Hundsrose  
*Rosa rubiginosa*, Weinrose  
*Salix caprea*, Salweide  
*Salix viminalis*, Korbweide  
*Salix cinerea*, Aschweide  
*Salix purpurea*, Purpurweide  
*Sambucus nigra*, Schwarzer Holunder  
*Taxus baccata*, Eibe  
*Viburnum opulus*, Gewöhnlicher Schneeball

Zu den Kletterpflanzen wird in den Planunterlagen keine konkrete Aussage gemacht. Auch hier sind heimische Arten zu verwenden, z. B.

*Hedera helix*, Efeu  
*Lonicera periclymenum*, Wald-Geißblatt  
*Clematis vitalba*, Gewöhnliche Waldrebe

Zu Anlage 12.3 Maßnahme E 11,

Im Bereich Krusenbusch ist eine Ersatzmaßnahme geplant, die durch die Stadt Oldenburg dauerhaft unterhalten werden soll. Hierfür ist vom Vorhabenträger ein noch festzulegender Ablösebetrag zu zahlen.

Im übrigen sollte keine CEF Maßnahmen „Anbringen von Fledermauskästen“ auf dem Gelände des NSG Bahndammgelände Krusenbusch erfolgen. Diese sind in der Nähe der ABS im Stadtnorden in Abstimmung mit der UNB anzubringen.

Sprenger